

31. Almosenordnung der Stadt Zürich

1693 März 13

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der steigenden Anzahl der Armen auf der Landschaft eine erneuerte Almosenordnung mit acht Punkten. Das Bettelverbot wird insbesondere für Jugendliche wiederholt, wobei Zuwiderhandlungen im Wiederholungsfall härter bestraft werden (1). Des Weiteren wird das Spendenverhalten reglementiert sowie Profosen und Dorfwatchen zur Bestrafung von Übertretungen aufgefordert (2). Geregelt wird ausserdem das Geben von sogenannten Zehrpennigen an durchreisende Handwerksgesellen sowie die Zulässigkeit von Steuerbriefen und Brandbriefen (3, 4). Gemeinden müssen weiterhin für ihre eigenen Armen selbst aufkommen (Heimatprinzip). Pfarrer und Stillstände sollen zudem alle Ausgaben für die Armen korrekt aufschreiben und dafür sorgen, dass alle Kinder die Schule und Kinderlehre besuchen (5). Almosenempfänger sind zwar von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen, dürfen aber die Allmenden nutzen, auf welchen die Gemeinden fruchtbare Pflanzen anbauen sollen (6, 7). Die Armen werden zur Arbeit angehalten. Es werden Heiratseinschränkungen zur Verhinderung von Ehen mittelloser Personen aufgeführt. Fremde Frauen müssen in der Stadt 300 und auf der Landschaft 200 Gulden in die Ehe einbringen (8).

Kommentar: Gegen Ende des 17. Jahrhunderts kam es aufgrund der Folgen des Pfälzischen Erbfolgekrieges (1688-1697) sowie wegen Missernten zu einer massiven Teuerung und Hungersnot, die grosse Armut hervorbrachten. Da an zahlreichen Orten der Eidgenossenschaft bereits seit dem 16. Jahrhundert regelmässig Bettlerjagden durchgeführt wurden, gab es kontinuierliche Migrationsbewegungen von Armen (Ebnother 2013, S. 191 und 217). Oft führten herumziehende Bedürftige sogenannte Steuer- und Brandbriefe mit sich, um Geld zu erhalten. Es handelte sich um obrigkeitlich beglaubigte Schreiben, die bestätigten, dass die betroffene Person aufgrund eines unverschuldeten Ereignisses (Missernte, Feuer oder Überschwemmung) arm geworden war. Da nur Arme mit rechtmässigen Steuer- und Brandbriefen unterstützt wurden, war die Fälschung solcher Briefe bei Strafe verboten. Zur Gruppe der herumziehenden Fremden zählten auch die Handwerksgesellen. Für den Fall, dass sie in der Stadt Zürich keine Arbeit fanden, erhielten Handwerksgesellen einen sogenannten Zehrpennig zur Weiterreise, Betteln war ihnen jedoch untersagt (Denzler 1920, S. 76-78).

Um das Problem der steigenden Bettlerzahl zu lösen, beschloss die Zürcher Obrigkeit die Überarbeitung der Armenordnung von 1662 (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 27). Zunächst wurden Abgeordnete aus dem Zürcher Rat aufgefordert, sich ein Bild über die Situation auf der Landschaft zu machen und einen Ratschlag für eine erneuerte Almosenordnung zu verfassen. Dieser wurde am 13. März 1693 im Grossen Rat in Form eines schriftlichen Berichts sowie einer mündlichen Zusammenfassung vorgestellt. Der Rat beschloss sogleich den Druck der neuen Ordnung sowie die erstmalige Verlesung in den Sonntagsgottesdiensten vom 26. März 1693. Mit dieser Massnahme erhoffte man sich eine Verbesserung der Situation innerhalb eines Jahres (StAZH B II 641, S. 103-105).

Im Vergleich zur Armenordnung von 1662 enthält die vorliegende Ordnung verschärfte Sanktionen gegen unerlaubtes Betteln. Die Bestimmung, wer als rechtmässig arm galt, erfolgte nicht mehr durch einen langwierigen schriftlichen Überprüfungsprozess (Berichtsverfahren), sondern mithilfe einfacher theologischer Schulzuweisungen, wie sie schon im 16. Jahrhundert formuliert worden waren. Die Profosen wurden erneut an ihre Pflichten erinnert und die Gemeinden der Landschaft dazu verpflichtet, ständige Dorfwatchen, die Tag und Nacht patrouillieren mussten, einzusetzen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Almosenordnung von 1693 ist ausserdem die Verankerung des Heimatprinzips, welches bereits im Mandat vom 25. März 1579 festgelegt worden war (StAZHA 61.2). Das Heimatprinzip sah vor, dass die Gemeinden für ihre rechtmässigen Armen selbst aufkommen mussten, wobei nicht klar ersichtlich ist, ob damit alle Einwohner oder nur die Bürger gemeint waren. Langfristig setzte sich in der Armenfürsorge das Heimatprinzip durch, welches auf eidgenössischer Ebene erst mit dem Zuständigkeitsgesetz von 1977 durch das Wohnortprinzip abgelöst wurde (HLS, Fürsorge).

Obwohl in der vorliegenden Almosenordnung das Heimatprinzip grundsätzlich galt, wurde den weniger vermögenden Gemeinden wöchentliche oder monatliche Unterstützung durch das Almosenamnt zugesichert. Um die Unterstützung ihrer armengenössigen Angehörigen zu gewährleisten, sollten die Gemeinden auf ihren Allmenden aber fruchtbare Pflanzen anbauen.

5 Langfristig zeigte die Almosenordnung von 1693 wenig Wirkung. Dies lässt sich laut Christoph Ebnöther neben den Unzulänglichkeiten der ordnungssichernden Organe sowie den geringen personellen und finanziellen Ressourcen vor allem auch mit dem schwachen Rückhalt in der Bevölkerung begründen. Insbesondere herumziehende Krämer und Verkäufer befriedigten zahlreiche wirtschaftliche, gewerbliche und unterhaltungsbezogene Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen des Zürcher Stadtstaates, was die Obrigkeit wiederholt einzuschränken versuchte (vgl. beispielsweise das Krämermandat von 1722, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 46; Ebnöther 2013, S. 217-219). Zwar kam es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Erlass zahlreicher Mandate betreffend Bettler und Arme, aber erst im Jahre 1762 wurde die Almosenordnung erneuert und beträchtlich erweitert (StAZH III AAB 1.12, Nr. 41; vgl. Keller 1935, S. 51-61).

15 Mandat und Ordnung / Unserer Gnädigen Herren / Burgermeister / Klein und Grossen Råhten der Statt Zürich / wie der Hoch-beschwårliche Gassen-Båttel auß ihrer Statt / Landen und Gerichten allerdings abgeschaffet / und hingegen die Recht-würdigen Armen des Lands um so vil besser und trostlicher versorget werden mögen

20 [Holzschnitt]

Getruckt im Jahr Christi / 1693. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister / Klein und groß Råhte / so man nennet die Zweyhundert der Statt Zürich; Entbieten hiemit allen und jeden Unseren Angehörigen und Underthanen zu Statt und Land Unseren günstigen Willen und alles Guts /
25 auch darbey zuvernehmen; Demnach Wir auß obligender Obrigkeitlicher Amtpflicht von zeit zu zeiten vil und gute heilsame Mandat und Ordnungen wider den unverschamten und hoch-beschwårlichen Gassen-Båttel / welcher under dem Volck Gottes nicht solte gefunden werden / gemachet und in offnen Truck kommen lassen / und aber (Leider!) im Werck selbst vilfaltig erfahren müssen /
30 daß derselben ungeachtet der Unehrbahre Gassen-Båttel so wol von Lands-Einheimischen als Frömden Mann- und Weibspersohnen / so weit zu- und überhand genommen / daß bald alle Strassen und Gassen zu Statt und Land von umschweifendem müssiggehendem Båttel-Gesind angefüllt / und hiemit måniglich mit demselben sich höchst / und nunmehr unerschwinglich beschwårt und überladen befindt;

35 Als haben wir / disem unverschamten Gewühl mit / [S. 4] kräftigerem Eifer als noch niemahlen beschehen abzuheiffen / und in dem Trost- und gantz Våtterlichen Absehen / daß die Recht-würdigen Armen / welche uns Gott der Herr in seinem Heiligen Wort zu allem Mitleiden und Handreichung so ernstlich / und mit versprochener hohen Gnaden-Vergeltung / anbefohlen / in ihrer Armuth desto hülfflicher erquikt werden mögen / etwelche Verordnete außgeschossen / mit dem Befehl / daß sie eine eigentliche und genaue untersuchung aller Ar-

men auf Unserer Landschaft von Gemeinden zu Gemeinden für die hand nehmen / und die beschaffenheit jeder Almosens-würdiger Haußhaltungen / auf wie vil Persohnen dieselben bestehen / was Alters und Geschlechts jede / mit was für Hand-arbeit sie etwas / und wie vil / Wuchentlich gewünnen können; Deßgleichen was sie an Jahr- Monat- oder Wuchentlichem Almosen / es seye auß Unseren Aemteren / oder von den Kirchen- Gemeind- Spend- und Säckli-Gütern / oder auch durch freywillige Beysteur und zusammenschuß hablicher Gemeinds-genossen / an Brot / Máhl / oder Gelt / geniessen / und was in jede Gemeind zu vollkommenem Trost ihrer Armen / es seye hier oder dorther / noch weiters vonnöthen seyn möchte; und endlich von was für ertragenheit die Kirchen- Gemeind- und Capellen- Güter jedes orts seyen / erkundigen sollen: Wann dann nun ermeldte Verordnete / zu Unserem sonderen vernügen / in disem gottseligen Werck allen müßg/ [S. 5]lichsten Fleiß / Müß und Sorge vil zeitlang angewendt / auch folgendis die befindtnuß mit Unseren Ordinari-Almosen-Pflegeren wol überlegt / und zugleich mit ihnen einen Rahtschlag abgefasset / wie alles / zum Trost der würdigen Armen / in eine bessere Ordnung eingerichtet werden könnte / welchen Sie Uns auch in Unserer heutigen Grossen Rahts-Versammlung gebührend hinterbracht;¹ Als haben Wir Uns denselben in allen seinen Puncten und Articklen gnädig gefallen lassen: Und ist deßwegen Unser gantz Ernstlicher Will / Meinung und Befehl.

[Marginalie am rechten Rand:] Abstellung des Gassenbättels.

[1] Erstlich / daß von nun an gar niemand mehr / er were Frömder oder Heimscher / weder in unserer Statt allhie noch auf der Landschaft / oder anderstwo aussert Unseren Landen und Gerichten / Heuschen und Bättlen / sonder ein jeder und jede sich dessen / so ihm zum Monat- oder Wuchentlichen Almosen bestimmt ist / vernügen solle; Massen Wir allerdings gehabt haben wollen / daß dises Landschweifende Bättlen / als welches eine lautere schädliche gewohnheit ist / dardurch die Leuthe von der Arbeit und Gottesdienst abgezogen und zum Müßiggang gewehnt werden / gänzlich abgestellt seyn und verbleiben sollte; Dieweilen; wann Wir solchem grossen Ubel länger zusehen wurden / anders nichts darauß erfolgen könnte / als daß Unser Land endlich mit einer grossen anzahl Unnützen / Leichtfertigen Diebs- und Strolchen-Gesinds / welches von Gott und seinem Wort nichts / [S. 6] wußte / zu umleidenlichem überdrang der Ehrbarkeit / angefüllt wurde: Damit aber dises Unser wolmeinliches Ansehen nunmehr mit besserem Nachtruck und gehorsame / als (Leider!) bis dahin beschehen / begleitet werde / so werden Wir auch mit mehrerem ernst als noch niemahlen beschehen darob halten / und alle die jenige / Junge und Alte / Mann- und Weibs-Persohnen / Frömde und Heimsche / so dem Bättel weiters nachziehen wurden / gleich nach verkündung gegenwürtigen Mandats auf betretten / mit abschlag des Almosens / so sie dessen geniessen / abstraffen;

wann sie aber nichts geniessen / auf dem Land zwahren / sie mit fúrstellung fúr die Stillstánd und der Trúllen / in der Statt aber das erste mahl mit der Ruthen oder Rinder-Schweiff / in Unserem Oetenbach zúchtigen / das andere mahl aber an das Schellen-Werck schlagen lassen / und das dritte mahl gar auß Unseren
5 Landen und Gebieth verschicken: und unter disem Verbott / wollen Wir auch begriffen haben / das unehrbahre geláuff und heuschen an der Faßnacht / und Neu-Jahrs-Tagen / welches allerdings abgeschaffet seyn solle.

[Marginalie am linken Rand:] Sonderlich jungen Knaben und Meidtlenen.

Und weilen insonderheit / es je länger je mehr überhand nemmen wil / daß jun-
10 ge Knaben und Meidtli ohne einiges scheuen dem Bättel dergestalten nachhângen / daß sie auch so gar des Tags des Herren und des öffentlichen Gottesdiensts nicht verschohnen / sonder sich darvon muthwillig entâusseren / auch das / [S. 7] erbâttlete mehrentheils unnütziglich verschwenden / ja etwann gar
15 verspillen / so daß sie endlich zu schandtlichen Müssiggângerem werden müssen / Als ist Unser gantz ernstlicher Will und Meinung / daß die Seelsorger und Stillständer jedes orts / Ihnen sonderlich angelegen seyn lassen / die schwâre diser Sünd den Haußvâterem bey den Haußsuchungen / mit gezimmendem ernst vorzustellen / und genaue aufsicht zuhalten / ob dergleichen Knaben und Meidtli die Predigen / Kinderlehren und Schuhen auch fleissig besuchen thû-
20 gen / oder nicht / und im fahl solches nicht beschehe / und sie sich durch eiferiges vermahnem und bestraffen von dem schandtlichen Bättel nicht abhalten lassen wolten / sie zu mehrer Zúchtigung allhero in Unseren Oetenbach schicken: Welche meinung Wir auch haben / desjenigen jungen Volcks halben / so den Reisenden durch die Dórrfer mit einem gantz unverschamten / den Frómden
25 ârgerlichen und unleidlichen nachgeláuff überlegen seyn; welches Wir hiemit auch gântzlich / bey einer wolverdienten Straff / abgestellt und Verbotten haben wollen.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott des außwerffens des Almosens.

[2] Dieweilen aber / Zum Anderen / die erfahrung / die Zeit und Jahrhero ein
30 un widersprechlicher Zeug gewesen / daß man zu gântzlicher abschaffung des unverschamten Gassen-Bättels zu Statt und Land niemahlen gelangen mögen / alldieweil man des hinaußwerffens des Almosens bey den Hâusern und Lâden sich nicht gemüssiget / und úbel zubesorgen / daß es diß/ [S. 8] mahlen widerum also ergehen möchte / deßwegen so Erinneren / Vermahnem und Wahrnem Wir
35 Unsere Angehörige zu Statt und Land auf das beweglichst und zum trefflichsten / daß Sie dise Unsere Neu-angesehene nutzliche und ersprißliche Almosens-Ordnung / kraft welcher Wir solche anstalten / mit vermehring des Monat- und Wuchentlichen Almosens auß Unseren Aemtern / und sonsten anderwerts / gemacht / daß die würdigen Armen gewúßlich genugsam versorget seyn werden
40 / gebührend / pflichtig und schuldiger massen ihrer seits auch beobachten sol-

len; In reiffer betrachtung / daß durch solches hinaußwerffen der unverschamte Bättel nur gezüchtet / gute Ordnungen zerrüttet / auch dem Bättler an und für sich selbst auch nicht geholffen wird; dann so lang man ihme gibt / so lang verlaßt er sich darauf / und bleibt ein Bättler / ja zeucht auch seine Kinder darzu; da sonsten / wo man ihne abweisen thäte / er und die seinigen sich auf ehrliche Arbeit legen / oder aber ihr noth und Armuth an gebührenden Orten eröffnen / und um hülff und Handreichung bitten wurden; Neben deme Uns das Wort Gottes und die Christliche Ordnung dahin weiset / daß Wir unser Almosen nicht also öffentlich hinauß werffen / sonder in geheim und stille / und zwahren an seinen gebührenden und gewöhnlichen Orten / mittheilen sollen: und wollen hiemit / daß nicht allein von sonderbaren Persohnen zu Statt und Land ein jeder und jede sich alles hinaußwerffens / [S. 9] des Almosens bey den Häuseren und Läden gänzlich müßigen und enthalten / hingegen seine Christenliche Handreichung in das Säckli legen / und versichert seyn solle / daß solches ordentlich / sorgfältig und in besten treuen / an die Recht-würdigen Armen werde verwendet werden; sonder ist auch Unser Meinung / daß von nun an alles unordenliche außtheilen des so wol täglichen Almosens / als auch an den hohen Fästen und Neu-Jahr-Abenden / dessen so wol würdige als unwürdige ohne unterscheid genossen / bey Unseren Almosens-Aemteren zu Statt und Land allerdings aufgehoben werden solle; wie dann auch Wir an den Monatlichen Pfleger-Tagen keine Extraordinari- Handreichungen mehr außgeben / hingegen dasjenige alles / so dardurch erspahrt wird / in die Gemeinden / zum trost der würdigen allein / zu einem beständigen Almosen vertheilen lassen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Profosen und Dorffwachten.

Damit aber disem Unserem so Vätter- und wolmeinlichem Ansehen destomehrer gehorsam geleistet werde / und statt beschehen thüge / so ist Unser ernstlicher Befehl / daß die Profosen in Unserer Statt ihre Pflicht und schuldigkeit besser als bis dahin in acht nemmen / und jeder in seinem Bezirck fleissig herum gehen / die Bättler / so sie betreten möchten / anhalten / alsobald in Unser Zuchthauß führen / und sich durch keinerley vorwand oder widersetzlichkeit derenselben darvon abwendig machen lassen / auch diejenigen / was Stands sie immer weren / so den Bättleren etwas hinauß werf / [S. 10]fen wurden / Unsern Verordneten zur Aufsicht des Grossen Mandats² leiden / und dieselben solche übertretere mit Zwanzig Pfunden unnachlässlicher Buß³ ansehen sollen; widrigen fahls / und da der ein oder andere sich in seinem Dienst saumselig erzeigen wurde / werden Wir solche nicht allein desselben ohne alle Gnad entsetzen / sonder auch mit Gefangenschaft und anderer fehrnerer straff ansehen: Was aber die Landschaft betrifft / sittenweilen die erfahrung gelehret / daß / so lang man in den Gemeinden die Dorffwachten fleissig gehalten / man des Gassen-Bättels allerdings loß werden können / so bald aber darmit aufgehört

worden / der Bättel sich nach und nach widerum in die Dörffer hinein gelassen / Als ist Unser gantz eigentlicher Will und Meinung / daß von stund an die Dorf-
fwachten / als eine hochnothwendige / und den Gemeinden selbs zu grossem
nutzen reichende Sach / so wol Tags als Nachts widerum angestellt / und darm-
5 it unaufhörlich fortgefahren / und also durch dises Mittel der Bättel auß dem
Land geschaffet werden solle: und werden Unsere Land- und Obervögt hiemit
alles ernsts erinnert / daß sie genaue aufsicht bestellen / damit diese so heil-
same Ordnung steiff observiert und gehalten / und solcher massen eingerichtet
werde / wie es bey theils Gemeinden schon ruhmlich / und mit wol-erschie-
sendem Nutzen beschehen; Und / da hierunter einige Nachlässigkeit verspürt
10 wurde / die Vorgesetzten der Gemeinden mit einer unnachlässlichen / [S. 11]
Gelt-Buß ansehen; Insonderheit sollen sie an den Pässen / bey den Bruggen
und Fahren fleissige anordnung bestellen / daß daselbsten kein Bättel-Volck in
das Land gelassen / sonder sie mit allem ernst darvon ab- und zuruck gewiesen
15 werden. Und wann etwann deren leichtfertigen Leuthen sich erzeigten / welche
sich vom Bättlen nicht abhalten lassen wolten / sonder / wie etwann geschihet
/ gefährliche beträuwungen fallen liessen / ist Unser ernstlicher Befehl / daß
solche ohne einiche Gnad handvest gemachet / und verwahrlich an allhiesiges
Schellenwerck geschickt werden sollen.

20 *[Marginalie am rechten Rand:]* Handwercks- Gesellen.

[3] Was dann / Drittens / die Handwerks-Gesellen betrifft / ist Unser Will und
Meinung / daß / nach lauth Unserer hievor gemachter Ordnungen / ihnen bey
denen von den Landt-Strassen entlegenen Gemeinden nichts gegeben / sonder
sie an die Haupt-Strassen und den Stätten zugewiesen / bey ihrem durchpaß
25 aber ihnen auß den Kirchen und Gemeind-Güteren ein Zehrpfänning mitgetheilt
werden möge / da im übrigen sie sich des Bättlens und Heuschens bey den Häu-
seren / bey obbestimter Straff / allerdings müssigen und enthalten: und werden
Unsere Land- und Obervögt bey ablegung der Kirchen- und Gemeind-Rechnun-
gen deren erwehnter massen abgelegener Gemeinden fleissige obsicht halten /
30 daß dergleichen Zehr-Pfänning nicht darein gebracht noch gut geheissen wer-
den. / [S. 12]

[Marginalie am linken Rand:] Brand- und Steuer-Brief.

[4] Belangend / Zum Vierten / diejenigen Persohnen / so etwann mit Brand-
und anderen Steuer- Briefen sich bey den Kirchen-Dieneren und Gemeinden an-
melden / dieweilen öffentlich am Tag ligt / daß mehrentheils betrug darmit un-
35 derlaufft / und denen Kirchen- und Gemeind-Güteren eine grosse beschwerd
aufwachßt; da doch durch vilfaltige / von gesamten Loblichen Orthen der Eid-
gnobtschaft gemachte Abscheid⁴ heiter vorgesehen ist / daß man einanderen
mit dergleichen Steuer-Briefen nicht überlästig seyn solle; Als wollen Wir hie-
40 mit alles ernsts abgestrikt und verboten haben / daß überal niemand / wer der

were / ohne Unsere außtruckentliche Bewilligung und Erlaubnuß / mit einichen Brand- oder anderen Steuer-Briefen / weder in Unserer Statt noch auf dem Land herum gehen / noch einiche Steuern zuerbättlen / befügt seyn / sonder sie aller Orthen mit freundlichkeit ab- und an Uns gewisen werden sollen; da dann / wann jemandem / es seyen Privat-Persohnen oder Gemeinden / auß leidender und wolbekandter Noth obgelegen were eine Steuer zusamlen / Wir jederzeit / nach der Sachen wahrhafter befindtnuß / dasjenige thun und erlauben werden / worzu die Christenliche liebe Uns anweisen und ermahnen wird.

[Marginalie am linken Rand:] Pflicht der Gemeinden Seelsorgern und Stillständen.

[5] Wann nun vorerzelter massen der Gassen-Bättel allerdings abgestellt seyn und verbleiben soll / So ist dann fehrners / und Zum Fünften / Unsere Meinung und Befehl / finden es auch das allerfüglichste / sicherste und beständigste Mittel zu erhaltung der würdigen Armen seyn / daß / nach dem wol erschiessenden Exempel anderer Orthen Loblicher Eidgnoßschaft / und nach der schon bey ein und anderer Gemeinde eingeführter Übung / die Verpflegung der Armen in ihre Gemeinden gántzlich eingeschräncket / und jeder derselbigen überlassen seyn solle die Ihrigen mit Nothurft zuversorgen; da Wir dann denenjenigen Gemeinden / welche mit keinen Kirchen- oder anderen Gemeinen Gütern versehen / oder dieselben zu erhaltung der Armen nicht erkläcklich genug seyn / weiters so wol mit Continuation des Wuchent- und Monatlichen Almosens und desselben vermehrung / nach gegenwürthiger Zeiten ellender beschaffenheit / als auch mit anderwerthiger fehrnerer Handreichung / allwo es die unentbehrliche Nothwendigkeit erforderet / auß Unseren Almosens-Aemtern unter die Aerm greiffen werden.

Damit aber dannethin solches Almosen aufrichtig / unpartheyisch und gewüssenhaft unter die würdigen Armen außgetheilt werde / So ist fehrners Unser gantz ernstlicher Befehl / daß / zu schuldiger Folgeleistung Unserer hievordeshalben gemachter heilsamer Ordnungen / kein Pfarrer hinderrucks des Stillstands / noch der Stillstand hinderrucks des Pfarrers / einiches Almosen außtheilen / sonder Sie an disem Geschäft jederzeit mit gemeinem Rath und / in gutem vertrauen mit einanderen handeln; auch alles Almosen in den Kirchen / und nicht mehr in den Pfarr- oder anderen Häusern / außgetheilt / und keinem gegeben werden solle / er holle es dann selbs / und nicht durch die seinigen: und wird ein jeder Seelsorger alles was Er außgibt specificierlich zuverzeichnen wüssen / damit / wann Unsere Land- und Obervögt / oder die Herren Decani bey denen Halb-Jährigen Visitationen (wie dann solches Ihr Pflicht seyn sol /) Rechnung von Ihnen fordern werden / Sie solches mit freuden thun können.

Es sollen auch die Pfarrer und Stillstände auf die Armen Ihrer anvertrauten Gemeinden fleissige achtung geben / ob sie ihr mitgetheiltes Almosen recht und würdiglich brauchen und anwenden / der Arbeit emsig obliegen / und auch

ihre Kinder darzu anhalten und ziehen / und dieselben fleissig in die Schul schicken / auch ob sie die Predigen und Kinderlehren stets besuchen; damit nicht etwann heillose Müssiggänger oder üppige Verschwender dessen geniessen / was eigentlich zum trost würdiger Noth- und Mangel leidender gewidmet ist:
5 Und im fahl der ein oder andere in einichem diser Stucken saumselig erfunden / mögen Sie ihnen / wie auch denen so sonst ohne das mehr als sie bedürftig vom Almosen geniessen / darmit abbrechen / und es anderen würdigen etwas zeits lang mittheilen; da sie dann die Erwachßnen und zum dienen taugenlichen Persohnen ehrliche Handar/ [S. 15]beit zuerlehren / oder einem Meister
10 zu dienen weisen / und ihnen hierzu alle nöthige anleitung geben sollen / damit sie dem Almosen weiters nicht beschwårlich seyen.

[Marginalie am rechten Rand:] Außschliessung der Almosengenössigen von den Gemeinden.

[6] Bey disem allem wollen Wir / daß keiner Unserer Angehörigen zu Statt und
15 Land / welcher das gewöhnliche Almosen empfalet / in einiche Gemeinds- Versammlung / darinn zu einer Sach zuminderen oder zumehren / nicht berüft / sonder darvon außgeschlossen werden solle / jedoch daß solches im übrigen ihme an seinen Ehren und guten Nammen unaufheblich / und an Nutzung der Gemeinds-Gerechtigkeit in Holtz und Feld unnachtheilig seye.

20 [Marginalie am rechten Rand:] Anleitung für die Gemeinden.

[7] Damit aber der grosse und fast unerschwingliche Last / welchen Unsere Aemter tragen / und Wir gern noch weiters über Uns nemmen werden / in die harr nicht gar zu schwer falle / So ist Unser ernst-wolmein- und Vätterliches gesinnen / daß die Gemeinden auf Unserer Landschaft / nach dem Segen so Gott
25 einem jeden gegonnen / das ihrige hierbey auch erstatten / und ihrer schuldigen Christen-Pflicht der Armen halb nicht vergessen: Welches sie dann um so vil desto leichter werden thun können / wann sie auf hernach folgende Anleitung fleissig achtung geben / und das ein und andere darauß zum Werck zubringen trachten werden / gleich es sich auch schon bey unterschiedlichen Gemeinden /
30 zu derenselben grossen Nutzen / eingeführt befindet:

Benantlichen / daß sie ihre Ge/ [S. 16]meind-Güter je mehr und mehr in das aufnehmen zubringen bedacht seyen / in dem sie eintweders von den grossen Gemeindwerchen etwas aufbrechen und Anblümen / und die danahen beziehende Nutzung in den gemeinen Seckel legen / oder aber bey guten und gesegneten Jahrgängen / zu Herbst- und Ernds-Zeiten / je nach jedes vermögen / geringe und unempfindliche Anlagen an Wein und Kernen machen / deßgleichen
35 auf den gemeinen Allmenten und anderer Orthen fruchtbare Bäum zupflantzen sich je mehr und mehr befleissen; welches dann bey vilen Gemeinden / so solches angestellt / bereits grossen Nutzen ertragt; und was dergleichen wol ersprießliche Mittel mehr seyn; und was auf dise weis zusammen gelegt wird /
40

das sol nicht allein auf die Noth der Armen / sonder auch auf andere Nothwendigkeiten der Gemeinden warten / und darum ordenliche Rechnung gehalten werden:

So sollen auch die Gemeinden / in welchen es bemittlete Leuthe hat / zur unterhaltung der Armen darinn weiters ihr bestes thun / daß sie eintweders mit 5
aufheben des Almosen-Säckleins an den Sonntagen / oder zum wenigsten an den hohen Fåsten / oder aber mit Sonntåglicher zusammenschieß- und außtheilung etwas Brots / oder anderen Hülffs-Mittlen / da man bey ein und anderen Gemeinden / zu Unserem vernügen / dergleichen schon ruhmlich in vollen gang gebracht / der Noth derselben auch um etwas zu hülff kommen; worzu sie dann 10
/ [S. 17] von ihren Seelsorgeren (als an deren Eifer und vorsichtigkeit in disem Geschåft / wie Wir es selbst gesehen / das meiste gelegen seyn wil) stets ermahnet und aufgemunteret werden sollen.

[Marginalie am rechten Rand:] Liederliche Hauß halter / unzeitige Ehen.

[8] Und wann dann endlich die Verpfleg- und versorgung der Armen auß dem 15
was Wir auß Unseren Aemteren darreichen lassen / und auß den Kirchen- und Gemeind-Gütern / oder dem Zusammenschuß hablicher Leuthen wird beygefügt werden / denen Gemeinden fûrohin gântzlich und allein obligen wird / Als werden die Pfarrherren und Vorgesetzten derenselben hiemit von hoher Obrigkeits wegen gantz ernstlich erinneret und vermahnet / daß sie auf die Haußhaltungen in der Gemeind genaue aufsicht haben / und mit ermahnen und bestrafen Müssiggehende Leuth zur Arbeit und ehrlicher ergwünnung ihres Stuck Brots anhalten / insonderheit aber auf die jenigen Liederlichen und Verthûigen / welche eintweders mit überflüssigem Trincken und Zechen in den Wirthshåuseren / oder aber mit unnôthigem Grützen / Märkten / und Wein-Kåuffen das 20
ihrige verschwenden / gute achtung geben / und ihrer Liederlichkeit nicht gar zu lang zuschauen / sonder sie / mit hülff und zuthun Unserer Land- und Obervôgten / bey zeiten Bevogten / und ihnen allen Gewalt nemmen thûgen:

Deßgleichen sollen sie auch alles ernsts daran seyn / daß Unserem wider die unzeitigen Ehen Mittelloser Leuthen / welches eine rechte Haupt-quelle des 30
/ [S. 18] Båttels ist / vor der Zeit in offnem Truck außgegangnem Mandat⁵ aller Orthen gehorsamlich nachkommen / und nicht zugelassen werde / daß einige Unbemittelte Leuthe / welche nicht ihr rechtes alter erreicht / und genugsam zeigen können / daß sie sich und ihre etwann erzeugende Kinder ohne beschwerd der Gemeind werden erhalten können / und dessen mit erspar- und zusammenlegung etwas Mittlen / so sie in ledigem Stand verdienet / wûrckliche proben von sich gegeben / in unzeitigen und unbedachten Ehestand zusammentretten thûgen: 35

Da insonderheit der Frômden Weibs-Persohnen halb nochmahlen heiter Un- 40
sere Meinung ist / daß keiner Unserer Burgeren sich mit einicher Frômden ver-

heurathen / sie könne ihm dann wenigstens Dreyhundert Guldin barer Mittlen zeigen / die auf der Landschaft aber keine der solchen ehelichen / oder in ein Dorff bringen sollen / sie besitze dann auf das wenigste Zweyhundert Guldin: dann wofehr wider verhoffen Sie die Vorgesetzten der eint und anderen halb
5 sich saumselig erzeigen / und ihnen also zuschauen / hernach aber sie und ihre Kinder zu Armuth gerathen wurden / werden Wir selbige nicht mehr für Almosen-genössige einschreiben lassen / sonder ihre unterhaltung den Gemeinden lediglich überlassen.

[Marginalie am linken Rand:] Beschluß

10 Und leben Wir der ungezweifelichen guten hoffnung / wann diß Unser bestgemeintes Ansehen und Ordnung von männiglichem der Unseren / wie Wir / *[S. 19]* Uns dessen zu ihnen versehen / mit willigem gehorsam werde observiert / erstattet / und demme geflissenlich nachgelebt werden / man werde dardurch
15 dermahlen eins des so beschwerlichen Lasts des Gassen-Bättels / und der gefahr und verderblichen Ungemachs / so derselbe endlich / wann nicht noch in Zeiten gesteuert wurde / über das gantze Vatterland ziehen könnte / loß und ledig werden; Hingegen aber wird darauß gewußlich erfolgen / daß die würdigen Armen des Lands um so vil besser werden mögen erhalten / versorget und erquikt werden; wie zugleich auch ins gemein und sonderbahr in dem Land so
20 vil mehr Ruh / Sicherheit / Glück und Segens wohnen und fortblühen mögen: Darum Wir den Grundgütigen Gott Hertz-Eiferig anruffen und bitten.

Geben den Dreyzehenden Tag Mertzen / von der Gnadenreichen Geburth Christi / unsers lieben Herren und Heilands gezellet / Eintausent / Sechshundert / Neunzig und Drey Jahre.

25 Cantzley Zürich.

Druckschrift: *StAZH III AAb 1.6, Nr. 10; 19 S.; Papier, 18.0 × 22.0 cm; (Zürich); (s. n.).*

Edition: *SBPOZH, Bd. 3, Nr. 4, S. 53-71.*

Nachweis: *Schott-Volm, Repertorium, S. 925, Nr. 1247; VD17 23:681750W.*

1 Vgl. das Ratsmanual des Unterschreibers vom 13. März 1693 (*StAZH B II 641, S. 103-105*).

30 2 Gemeint ist das Grosse Mandat von 1691 (*StAZH III AAb 1.5, Nr. 61*).

3 Im Ratsmanual des Unterschreibers vom 13. März 1693 sind 25 Pfund als Busse notiert (*StAZH B II 641, S. 104*).

4 Vgl. den eidgenössischen Abschied von 1673 (*EA, Bd. 6/1, Nr. 5671*).

5 Möglicherweise wird auf das Mandat betreffend unzeitige Ehen von mittellosen Leuten aus dem Jahre 1676 verwiesen (*StAZH III AAb 1.5, Nr. 14*).